

## Sozialwesen

### Unterkunft für durchreisende entlassene Kriegsgefangene

Entlassenen Kriegsgefangenen, die sich auf der Durchreise hier in Berlin aufhalten, ist verboten, in Privatquartieren Wohnung zu nehmen. Alle entlassenen Kriegsgefangenen, die nicht in Berlin beheimatet sind, haben sich in d"i Umsiedlungslagern in den Verwaltungsbezirken zur Unterkunft und Verpflegung registrieren zu lassen. Die Berliner Bevölkerung wird dringend davor

gewarnt, entlassene Kriegsgefangene, die nicht in Berlin beheimatet sind, zur Übernachtung in ihrer Wohnung aufzunehmen.

Berlin, den 14. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Hauptamt für Sozialwesen»  
G e s c h k e

## Bau- und Wohnungswesen

### Stadtkataster

Die Berliner Katasterämter haben ihre Tätigkeit unter städtischer Regie als „Stadtkataster“ aufgenommen.

Für die Verwaltungsbezirke: Mitte, Tiergarten, Wedding, Prenzlauer Berg, Friedrichshain und Kreuzberg befindet sich das Stadtkataster beim Hauptamt für Vermessung im Alten Stadthaus, Klosterstr. 47. Für die Verwaltungsbezirke: Charlottenburg, Spandau, Wilmersdorf, Zehlendorf, Schöneberg, Steglitz, Tempelhof, Neukölln, Treptow, Köpenick, Lichtenberg, Weißensee, Pankow und Reinickendorf ist das Stadtkataster bei den Ämtern für Vermessung des jeweiligen Bezirksamtes untergebracht.

Die freischaffenden Vermessungsingenieure und privaten Vermessungsbüros haben ihre Zulassung zu Fortführungsmessungen für das Stadtkataster beim vorbenannten Hauptamt für Vermessung zu beantragen.

Berlin, den 10. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Abt. für Bau- und Wohnungswesen  
Hauptamt für Vermessung  
I. A.: B r a u n e

## Finanzwesen

### Wiedererhebung der Wertzuwachssteuer ab 12. November 1945 und Fortfall des weiteren Zuschlages zur Grunderwerbsteuer

Die gemäß § 14 Abs. 1 der<sub>4</sub> Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 (RGBl. I, S. 202 ff.) mit Wirkung vom 15. September 1944 für die Dauer des Krieges außer Hebung gesetzte Wertzuwachssteuer auf Grund der Wertzuwachssteuerordnung der Stadt Berlin in der Fassung des Dritten Nachtrags vom 18. Mai 1942 wird vom 12. November 1945 ab wieder erhoben.

Der an Stelle der Wertzuwachssteuer erhobene weitere Zuschlag zur Grunderwerbsteuer in Höhe von 2 % des Betrages, von dem die Grunderwerbsteuer errechnet wird, fällt vom 12. November 1945 ab fort.

§§ 14 Abs. 1 und 15 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 werden für das Gebiet der Stadt Berlin insoweit aufgehoben.

Die Verwaltung der Wertzuwachssteuer verbleibt der Hauptverwaltung (Generaldirektion).

Berlin, den 12. November 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Dr. Werner \_\_\_\_\_ Dr. Siebert

### Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 1945

Die Unternehmer haben in der Zeit vom 1. bis 31. Januar 1946 die Umsatzsteuervorauszahlung für

Dezember 1945 an das zuständige Finanzamt zu bezahlen. Unternehmer, die wegen der Kleinbetragsgrenze für die Monate Oktober und November Umsatzsteuervorauszahlungen nicht zu leisten brauchten, haben die Umsatzsteuervorauszahlung für das ganze IV. Kalendervierteljahr 1945 an das zuständige Finanzamt zu entrichten.

Anlässlich der Zahlung ist eine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben, die die Berechnung der Steuer enthält. Die fälligen Steuerbeträge sind möglichst bargeldlos der zuständigen Finanzkasse zu überweisen.

Die Finanzämter werden nach Möglichkeit Vordrucke für die Voranmeldung zur Verfügung stellen. Die Voranmeldung kann aber auch ohne Verwendung des amtlichen Vordrucks abgegeben werden.

Wenn die Vorauszahlung nicht pünktlich entrichtet wird, ist der Säumniszuschlag verwirkt. Wenn die Voranmeldung nicht rechtzeitig abgegeben wird, kann der Umsatz gemäß § 217 AO geschätzt und ein Zuschlag bis zu 10 % der endgültig festgesetzten Steuern auf erlegt werden.

Berlin, den 18. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Finanzabteilung  
Generalsteuerdirektion  
I. V.: W e l l z i e n